

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „PresseClub München e.V. - International Press Club of Munich“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club bezweckt die Förderung der
 - a) Berufsausbildung und -weiterbildung
 - b) Völkerverständigung
 - c) Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie
 - d) die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Journalisten und ihrer nächsten Hinterbliebenen
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Diese gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Verbindung mit allen demokratischen Kräften und Einrichtungen,
 - b) den Meinungs austausch mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport,
 - c) die Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Institutionen im Ausbildungs- und Bildungsbereich, die Spendengewährung für deren gemeinnützige Aufgaben, die Einbeziehung von in Ausbildung befindlichen Journalisten in das Clubleben, die Förderung des Berufsnachwuchses durch Seminare, Kurse, Studienreisen,
 - d) den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Publizisten, Politikern und Vertretern aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Sport und die Assoziierung mit Organisationen, deren Zweck die Förderung der internationalen Gesinnung ist,
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen, die in diesem Bereich tätig sind, und durch clubinterne Veranstaltungen zu dieser Thematik,
 - f) die Zuweisung von Beträgen an das Sozialwerk des Bayerischen Journalistenverbandes e.V. zur Verteilung nach den Grundsätzen der Mildtätigkeit durch den Vergabeausschuß des Sozialwerks.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Club ist freiwillig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Club besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) korporativen Mitgliedern
 - d) korrespondierenden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer hauptberuflich als Journalist tätig ist oder wer als Verleger von Zeitungen und Zeitschriften sowie in Hörfunk und Fernsehen publizistische Verantwortung trägt. Als journalistisch tätig sind anzusehen insbesondere Redakteure sowie ständige und freie Mitarbeiter von Zeitungen, Zeitschriften, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros oder -diensten, Rundfunk, Fernsehen und Pressestellen.
- (4) Förderndes Mitglied kann werden, wer beruflich enge Verbindungen zu Presse, Funk und Fernsehen hält.
- (5) Korporatives Mitglied können Vereine, Verbände und sonstige Personenvereinigungen werden, deren Zweck einen Bezug zum Medienbereich aufweist. Den Mitgliedern korporativer Mitglieder stehen eigene Mitgliedsrechte im PresseClub München e.V. nur dann zu, wenn dies diese Satzung und die Satzung des korporativen Mitglieds ausdrücklich vorsehen.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Ebenso kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. Vorschlagsrecht hat der Vorstand. In beiden Fällen muß der Vorstand einstimmig beschließen.
- (7) Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Wer für geheime Nachrichtendienste haupt- oder nebenberuflich tätig ist, kann nicht Mitglied sein.

§ 4. Korporative Mitglieder

- (1) Der Verein Nachwuchsjournalisten in Bayern e.V. ist korporatives Mitglied des Clubs. Die ordentlichen Mitglieder des NJB sind zugleich beitragsfrei Mitglied im Club. Der NJB entrichtet einen jährlichen Beitrag, den er gemeinsam mit dem PresseClub-Vorstand festlegt. Ihnen stehen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu mit Ausnahme des Stimmrechts bei den Mitgliederversammlungen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme muß unter Benennen von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen mit Angaben zur Person und Tätigkeit des Bewerbers schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Der Vorstand klärt Voraussetzungen und Art der möglichen Mitgliedschaft (nach § 3 a, b, d, e) und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme muß mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Aufnahmebeschluß wird im nächsten Rundschreiben veröffentlicht. Erfolgt binnen 14 Tagen nach Erscheinen kein Einwand von mindestens zwei Prozent der Mitglieder, tritt er in Kraft.
- (4) Bei Einwänden entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.
- (5) Über die Aufnahme korporativer Mitglieder gemäß § 3 c) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Vorstand erläßt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit Monatsfrist zu Ende eines Kalenderjahres
 - c) durch Feststellung des Vorstandes, daß ein Mitglied die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt.
 - d) durch Ausschluß bei wichtigem Grund.
- (2) Als wichtiger Ausschlußgrund gelten
 - a) große Verstöße gegen Interessen und Ansehen des Clubs
 - b) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- (3) Bei einem Ausschluß nach § 6, 2a) muß der Ehrenrat eingeschaltet werden. Dem Betroffenen ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

§ 8 Organe

- Die Organe des Clubs sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Clubs.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.
- (3) Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag des Ehrenrates oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muß er dies tun.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muß schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (6) Der Clubvorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (7) Soweit die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit oder die Satzung nicht anders bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefaßt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern, von denen einer nach Möglichkeit ein ausländisches Mitglied sein soll
 - c) dem Schatzmeister
 - d) 15 Beisitzern.
- (3) Ein Ehrenvorsitzender hat im Vorstand beratende Stimme.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Beisitzer zum Schriftführer. Außerdem kann er einen Clubmanager bestimmen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß er dies tun.
- (6) Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit muß mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Gegen die Stimme des Schatzmeisters sollen keine Beschlüsse über das Clubvermögen erfolgen.
- (7) Der Vorstand muß der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden und durch den Schatzmeister Bericht erstatten.
- (8) „Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils 2 der Mitglieder des Vorstands.“
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann zur Erfüllung der Clubaufgaben Personal einstellen.
- (10) Der Vorsitzende des Vorstandes erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe der Vorstand festlegt.
- (11) Für ihre Mitarbeit an einer vom PresseClub herausgegebenen Zeitschrift können Vorstandsmitglieder ein angemessenes Honorar erhalten.

§ 11 Wahl und Abberufung des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft zur Wahl des Vorstands einen dreiköpfigen Wahlausschuß, darunter den Wahlleiter. Jedes Mitglied kann durch Zuruf Wahlvorschläge machen, die vom Wahlleiter in geeigneter Form für die Versammlung deutlich gemacht werden.
- (2) Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.
- (3) Die Wahl der Beisitzer gemäß §9d) findet in einem geheimen Wahlgang statt. Gewählt sind die Mitglieder, die in absteigender Folge die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit für den letzten Sitz entscheidet eine Stichwahl und dann das Los. Sofern nicht mehr als 15 Kandidaten für die Wahl benannt sind, kann die Wahl auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der Versammlung mit Handzeichen „en bloc“ vorgenommen werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Prozent der Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Nachwahl muß sich unmittelbar anschließen.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist das den Mitgliedern binnen 14 Tagen im Rundschreiben mitzuteilen.
- (6) Bei Rücktritt oder Tod des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters muß eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen stattfinden, die bei Rücktritt über die Entlastung entscheidet und einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt.
- (7) Bei Rücktritt oder Tod anderer Vorstandsmitglieder nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl vor. Sollte mehr als ein Viertel aller Vorstandsmitglieder zurückgetreten sein, so muß ebenfalls binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl stattfinden.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Club hat einen Ehrenrat, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Sie müssen dem Club mindestens fünf Jahre angehören.
- (2) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden.
- (3) Der Ehrenrat muß auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds oder auf Antrag des Vorstands Vorgänge überprüfen, die geeignet sein könnten, den Ausschluß eines Mitglieds nach sich zu ziehen.
- (4) Der Ehrenrat tagt geheim. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse des Ehrenrats müssen ohne Gegenstimme erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Ehrenrats werden dem Vorstand mitgeteilt, der sie vollzieht und im Rundschreiben veröffentlicht.
- (6) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören.
- (7) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und, sofern nicht anders beschlossen, durch Handzeichen. Bei Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern gilt sinngemäß § 10,7.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist jedes ordentliche Mitglied antragsberechtigt.
- (2) Der Vorstand muß den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorlegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Dreiviertel-Mehrheit.

§ 14 Protokolle

Über die Sitzungen der einzelnen Club-Gremien ist ein Protokoll abzufassen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung

- (1) Ein auf Auflösung des Clubs gerichteter Antrag muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand und Ehrenrat gemeinsam eingebracht werden.
- (2) Der Vorstand muß mit mindestens vierwöchiger Frist mit eingeschriebenem Brief die Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Abstimmung muß geheim erfolgen.
- (4) Zur Auflösung des Club bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an das BJV-Bildungs- und Sozialwerk e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 27.1.1975 beschlossen, eine Satzungsänderung für die §§ 2 und 14 hat die Mitgliederversammlung am 25.1.1982 und eine weitere Satzungsänderung für die §§ 2,3,5 und 10 am 23.1.1995 beschlossen. Letztere Satzungsänderung trat mit dem Eintrag ins Vereinsregister am 17.04.1997 in Kraft. Die Mitgliederversammlung hat am 25.02.2008 eine Satzungsänderung für die §§ 1 und 5 beschlossen. Eintrag ins Vereinsregister am 05. Juni 2008. Am 02.03. wurde durch die Mitgliederversammlung eine Änderung des § 9 (Vorstand) beschlossen, die durch den Eintrag ins Vereinsregister am 21.04.2009 in Kraft getreten ist. Auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2010 wurden die §§ 6 und 14 der Satzung geändert, die am 30.7.2010 ins Vereinsregister eingetragen wurde. Bei der Mitgliederversammlung am 24.2.2014 wurde § 3 der Satzung geändert. Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 28.5.2014. Bei der Mitgliederversammlung am 13.2.2017 wurde § 9 der Satzung geändert. Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 23.10.2017. Bei der Mitgliederversammlung am 26.02.2018 wurde die korporative Mitgliedschaft durch Änderung/Ergänzung von § 3 Abs. 2 c), Abs. 5, § 4, § 5 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 eingeführt. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 31.07.2018.

Stand 26. Februar 2018